



Ordnung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtung St. Valentin der Gemeinde Pforzen (Gebührenordnung)

§ 1

Zweck

Für den Besuch der genannten Kindertageseinrichtung werden laut Kindertageseinrichtungsordnung monatliche Betreuungsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren und Entgelte sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung durch den Bildungs- und Betreuungsvertrag. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Urlaubs- und Ferienzeit.

(2) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Bildungs- und Betreuungsvertrages (= Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten oder Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule), wenn nicht vorher Termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

(3) Die Betreuungsgebühr wird zum 01. eines jeden Monats eingezogen.

(4) Die Zahlung erfolgt durch SEPA-Mandat im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten.

(5) Solange ein Kind einen Krippenplatz belegt (den Gewichtungsfaktor 2 hat) sind von den Eltern die Betreuungsgebühren für den Krippenbereich zu entrichten. Dies gilt auch, wenn das Kind im Laufe des Betreuungsjahres drei Jahre alt wird. Erst wenn das Kind einen Kindergartenplatz belegt ändern sich auch die Beiträge entsprechend.

§ 4

Betreuungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind Betreuungsgebühren und Entgelte in folgender Höhe zu entrichten:



Betreuungsgebühren und Spielgeld monatlich

Preise = Buchungskategorie pro Monat

Krippe	
160,00 €	3 – 4 Std.
190,00 €	4 – 5 Std.
220,00 €	5 – 6 Std.
240,00 €	6 – 7 Std.
–	–
–	–
–	–
Zuzüglich 6,00 € Spielgeld	

Kindergarten	
117,00 €	3 – 4 Std.
127,00 €	4 – 5 Std.
140,00 €	5 – 6 Std.
150,00 €	6 – 7 Std.
160,00 €	7 – 8 Std.
175,00 €	8 – 9 Std.
–	–
Zuzüglich 6,00 € Spielgeld	

- (2) Die Betreuungsgebühren beinhalten das Spiel- und Getränkegeld.
- (3) In der Krippe ist eine Mindestbuchungszeit der Buchungskategorie 3 - 4 Stunden an 4 Tagen und im Kindergarten ist eine Mindestbuchungszeit der Buchungskategorie 3 – 4 Stunden an 5 Tagen pro Woche erforderlich. Die Mindestbuchungszeit muss die Kernzeit beinhalten.
- (4) Die Buchungszeit kann nur zum 01. September oder zum 01. März eines jeden Betreuungsjahres geändert werden. Eine Änderung der Buchungszeit aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der wichtige Grund ist gegenüber der Trägerin darzulegen. Die Änderung tritt in diesem Fall zum 01. des Folgemonates in Kraft. Ab Monat Juli kann die Buchungszeit nicht mehr verändert werden.
- (5) Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate des Jahres erhoben.

§ 5

[Gebühren für Mittagessen]

- (1) Allen Kindern wird von Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen von Vitadora-Mindelheim GmbH angeboten.
- (2) Das Mittagessen wird von den Eltern über die ViNOW-App direkt bei Vitadora gebucht und abgerechnet. Eine An- und Abmeldung kann täglich bis 8:30 Uhr erfolgen.

Krippe		Kindergarten	
6,00 €	pro Mahlzeit	6,30 €	pro Mahlzeit

§ 6

[Sonstige Gebühren]

- (1) In besonderen Fällen wie bei der Teilnahme an speziellen Ausflügen und der Teilnahme an Sonderveranstaltungen und Zusatzangeboten können zusätzliche Gebühren anfallen. Die Teilnahme und das damit verbundene Einverständnis zur Kostenübernahme werden bei den Eltern jeweils gesondert im Vorfeld schriftlich abgefragt.



§ 7

[Betreuungsgebührenermäßigung]

(1) Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Betreuungsgebühr und den Gebühren für Mittagessen kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

(2) Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern zum 1. Januar 2020 das Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit einem staatlichen Zuschuss pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss gekoppelt. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Das Krippengeld knüpft an die Betreuung in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Einrichtung oder Tagespflege an. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an die Antragsteller. Der Antrag samt Erläuterungen steht auf der Homepage des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld zur Verfügung. Dort gibt es auch Antworten auf häufige Fragen zum Krippengeld. Außerdem beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS unter der Nummer 0931/ 32090929 Fragen dazu. Das Service-Telefon steht Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

§ 8

[Festsetzung der Betreuungsgebühren und Entgelte]

Die Trägerin ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Trägerin hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Eltern werden schriftlich oder durch einen Aushang hierüber benachrichtigt.

§ 9

[Inkrafttreten]

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Pforzen, den 03.12.2025

Herbert Hofer, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Der in dieser Kindertageseinrichtungsordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:



Gemeinde Pforzen

Bahnhofstraße 7 – 87666 Pforzen

- Vater/Väter und/oder Mutter/Mütter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 3, § 1671 Abs. 1, 2 und 3, § 1680, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 in Verbindung mit 1793 BGB).